

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Veranstaltungen (NÖ. Veranstaltungsgesetz).

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 30. Juni 1970 mit der Vorlage der Landesregierung GZ. VIII/3-161/109-1970, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Veranstaltungen (NÖ. Veranstaltungsgesetz), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

A. Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Im § 1 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

"a) Veranstaltungen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung,"

2) Im § 1 Abs. 3 erhalten die bisherigen lit. a bis e die Bezeichnung "b)" bis "f)".

3) Im § 1 Abs. 3 sind nach der nunmehrigen lit. f folgende litterae einzufügen:

"g) Veranstaltungen von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, soweit es sich nicht um Tanzunterhaltungen handelt,

h) Musikdarbietungen (Gesang und Instrumentalmusik), bei denen keine berufsmäßigen Musiker mitwirken,"

4) Im § 1 Abs. 3 erhalten die bisherigen lit. f bis k die Bezeichnung "i)" bis "n)".

5) Im § 1 Abs. 3 hat die nunmehrige lit. k (bisher h) zu lauten:

"k) Veranstaltungen von Tanzschulen (§ 6 Tanzschulgesetz, LGBl. Nr. 11/1951, in der geltenden Fassung),"

6) § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Neben dem Geschäftsführer ist der Veranstalter gemäß § 23 verantwortlich, wenn mit seiner Billigung Bestimmun-

gen dieses Gesetzes verletzt oder erlassene Vorschriften und behördliche Aufträge nicht eingehalten werden."

- 7) Im § 5 Abs. 1 hat die Ziffer 4 zu lauten:
"4. Betrieb von mechanischen Spielapparaten oder Spielautomaten."
- 8) Im § 5 Abs. 1 hat die Ziffer 6 zu lauten:
"6. sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt."
- 9) Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:
"Mechanische Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielgeräte, die ohne Einwurf von Geld oder Spielmarken in Tätigkeit gesetzt werden können oder benützbar sind."
- 10) Im § 6 Abs. 1 hat die Ziffer 3 zu entfallen; die Ziffer 4 erhält die Bezeichnung "3."
- 11) Im § 6 Abs. 3 haben die beiden letzten Sätze zu entfallen.
- 12) Im § 6 Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:
"Bewerben sich zwei oder mehrere Personen um eine Bewilligung für Veranstaltungen, welche in derselben Betriebsstätte oder am selben Veranstaltungsort stattfinden sollen, jedoch einander ausschließen, so ist die Bewilligung jenem Bewerber zu erteilen, dem die Betriebsstätte oder der Veranstaltungsort auf Grund eines Rechtstitels zur Verfügung steht."
- 13) § 7 wird abgeändert wie folgt:
 - a) Die Überschrift hat zu lauten:
"Nähere Bestimmungen über Bewilligungen; Geschäftsführung und Verpachtung".
 - b) Die Abs. 6 und 7 haben zu lauten:
"(6) Pächter und Geschäftsführer müssen die gleichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie Bewilligungsinhaber. Treten nachträglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers Umstände ein, welche seine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist die behördliche Genehmigung desselben zurückzunehmen. Werden die im § 11 Abs. 2 lit. a) bis d) genannten Tatbestände durch einen genehmigten Pächter oder Geschäftsführer

erfüllt, kann die behördliche Genehmigung desselben zurückgenommen werden.

(7) Vor Erteilung der Bewilligung darf mit der Veranstaltung nicht begonnen werden."

- 14) Im § 9 Abs. 1 ist im letzten Satz vor dem Wort "Generalproben" das Wort "öffentlichen" einzufügen.
- 15) Im § 11 hat der Abs. 3 zu lauten:
"(3) Werden die im Abs. 2 lit. a) bis d) genannten Tatbestände durch einen genehmigten Geschäftsführer erfüllt, und ist der Bewilligungsinhaber neben diesem verantwortlich (§ 3 Abs. 2), kann auch die Bewilligung zurückgenommen werden."
- 16) § 13 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die Anmeldung hat mindestens drei Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen. Sie hat die im § 6 Abs. 1 genannten Angaben zu enthalten."
- 17) Im § 16 Abs. 3 hat die lit. c zu lauten:
"c) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um Theatergebäude und deren Einrichtungen handelt, der Landesregierung;"
- 18) § 20 hat zu lauten:

§ 20

Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen.

Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind."

- 19) In § 22 Abs. 3 ist das Wort "Jugendlicher" durch die Wortgruppe "von Personen" zu ersetzen.

Im Motivenbericht, Seite 1, erster Satz, möge die Verweisung "Artikel V, lit. c)" auf "Artikel V, lit. o)" richtiggestellt werden.

Weiters möge auch im ersten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu § 22 das Wort "Minderjährige" durch das Wort "Personen" ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 3: Durch die Einfügung der lit. a, g und h soll eine Anzahl weiterer Veranstaltungen, die in der Regel vom sicherheits- und veranstaltungspolizeilichen Standpunkt aus unbedenklich sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2: Entgegen dem Entwurf soll der Veranstalter nur neben dem Geschäftsführer, nicht jedoch neben dem Pächter, der ja auf Grund des Pachtvertrages das Unternehmen in der Regel selbständig führt, verantwortlich sein.

Zu § 6 Abs. 3: Durch den Wegfall der beiden letzten Sätze dieses Absatzes sind die diesbezüglichen Bemerkungen des Motivenberichtes gegenstandslos geworden.

Die übrigen Punkte haben hauptsächlich Änderungen von Formulierungen und sprachliche Verbesserungen zum Gegenstand.

WIESMAYR
Berichterstatter

DR. BREZOVSKY
Obmann